



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2009

Zehnte Notstandssondertagung
Tagesordnungspunkt 5

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.21/Rev.1)]

ES-10/18. Resolution der Generalversammlung zur Unterstützung der sofortigen Waffenruhe nach Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

unter Hinweisinsbesondere des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

¹, das auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Entwicklungen am Boden seit der Verabschiedung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats am 8. Januar 2009, insbesondere seit der Verstärkung der militärischen Operationen im Gazastreifen, die zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung, auch unter Kindern und Frauen, gefordert haben, und dem Beschuss des Sitzes der Vereinten Nationen, von Krankenhäusern, Medienegebäuden und öffentlicher Infrastruktur, und betonend, dass die palästinensische und die israelische Zivilbevölkerung geschützt werden müssen und dass ihr Leid ein Ende haben muss,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

1. *verlangt* die uneingeschränkte Achtung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats, einschließlich seiner dringenden Forderung nach einer sofortigen, dauerhaften und umfassend eingehaltenen Waffenruhe, die zum vollständigen Abzug der israelischen Truppen aus dem Gazastreifen führt, und seiner Forderung nach der ungehinderten Bereitstel-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

lung und Verteilung humanitärer Hilfe und Hilfsgüter, einschließlich Nahrungsmitteln,
Brennstoff und medizinischer Behandlung, im gesamten Gazastreg(lu)-4(u)-4.7(n)1;TD0.0-009 Tc0-2.04790011 Tw3(lu